



NETWORKING INTELLECTUAL PROPERTY

women in ip

Satzung des women in ip e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 8. April 2016 beschlossenen Fassung

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **women in ip**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ oder in verwandten Bereichen.
- (2) Zweck des Vereins ist des Weiteren die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im bisher stark von Männern geprägten Geschäfts- bzw. Tätigkeitsfeld des „Gewerblichen Rechtsschutzes“. Insbesondere sollen das berufliche Interesse, die Aufstiegschancen, die Entwicklung und das Engagement von Frauen am bzw. im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ gefördert und das Fachgespräch zwischen den in diesen Bereichen tätigen Frauen gefördert werden.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - (a) die Organisation und Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Tagungen oder Bildungsveranstaltungen;
 - (b) die Entwicklung und das Anbieten von Coaching- bzw. Mentoring-Programmen durch externe Trainer sowie durch Mitglieder des Vereins (z.B. erfahrene Mitglieder können sich als Mentoren für jüngere Mitglieder anbieten);
 - (c) die Initiierung von weiteren Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch und der Pflege der beruflichen Beziehungen der Mitglieder dienen sollen;
 - (d) die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - (e) die Unterstützung von Frauen bei der Berufswahl und im Rahmen des Berufseinstiegs im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz;
 - (f) weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verein alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann fördernde Mitglieder haben. Der Verein kann zudem Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Frau werden, die im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ oder in verwandten Bereichen tätig war, ist oder werden will. Der Verein strebt eine gleichmäßige Verteilung der Mitglieder auf die im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ tätigen Berufsgruppen (z. B. in Forschung und Lehre tätige Personen, Richterinnen, Patentanwältinnen im freien Beruf oder in Unternehmen, Rechtsanwältinnen) an.
- (3) Juristische Personen und Personenvereinigungen sowie natürliche Personen können nach freier Entscheidung durch den Vorstand des Vereins Fördermitglieder werden, soweit sie im Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ oder einem verwandten Bereich tätig sind (im Falle von natürlichen Personen: soweit sie in diesem Bereich tätig waren, sind oder werden wollen). Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und wie ordentliche Mitglieder Antrags- und Stimmrecht. Der Verein bietet den Fördermitgliedern eine Plattform für einen regelmäßigen Austausch mit den ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder haben dem Verein mit der Anmeldung jeweils eine zur Vertretung des Fördermitglieds gegenüber dem Verein bevollmächtigte Kontaktperson zu benennen, welche den vorgenannten Bezug zum Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ aufweisen soll.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang der vom Vorstand erklärten Annahme des Aufnahmeantrags.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit deren Zustimmung ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Der Vorstand setzt Mindestbeiträge fest. Die Mindestbeiträge können je nach Art der Mitgliedschaft bzw. der Größe von Fördermitgliedern unterschiedlich sein. Über die Höhe des eigenen Mitgliedsbeitrags entscheidet jedes ordentliche Mitglied unter Beachtung des festgesetzten Mindestbeitrags selbst. Die jährliche Beitragshöhe für Fördermitglieder wird vom Vorstand mit dem einzelnen Fördermitglied vor der Aufnahme vereinbart. Der Beitrag für Fördermitglieder kann auch in Form einer jährlichen Sachleistung entrichtet werden, die monetär bewertet wird. Die Beitragshöhe für ein Fördermitglied bleibt solange unverändert, bis der Vorstand mit dem betreffenden Fördermitglied eine Beitragsanpassung vereinbart.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den wirksamen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod bzw. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Frist von zwei Monaten vor dem Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich (die Form des Telefax erfüllt für diese Zwecke die Schriftform) erklärt werden.
- (3) Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein den Ausschluss rechtfertigender Grund liegt auch

dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder Email-Adresse nicht gezahlt ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung hierüber ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

IV. Organe und Organisationsstruktur

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand und
- (c) das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Sprecherin des Vorstands, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin in Textform (z. B. per Email) einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt sein.
- (2) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen mindestens eines Viertels der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich ansieht, hat der Vorstand innerhalb angemessener Frist – maximal jedoch innerhalb von vier Wochen – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse des Mitglieds gesendet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin des Vorstands, im Verhinderungsfall von einer der Stellvertreterinnen als Versammlungsleiterin geleitet. Die Versammlungsleiterin bestimmt eine Protokollführerin.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen sowie die in dieser Satzung auferlegten Aufgaben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen.

„§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Ehrenmitglieder haben wie ordentliche Mitglieder jeweils eine Stimme. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, bei konkreten Beschlussgegenständen das Recht zur schriftlichen oder in Textform (z. B. per E-Mail) erklärten Stimmabgabe einzuräumen. Dies muss im Rahmen der Einladung erfolgen. Schriftliche oder in Textform erklärte Stimmabgaben müssen der Versammlungsleitung vor Beginn der entsprechenden Mitgliederversammlung zugegangen sein. Es steht Mitgliedern frei, sich in der Mitgliederversammlung von anderen Mitgliedern vertreten zu lassen. Das vertretende Mitglied hat hierzu in der Versammlung eine

entsprechende schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorzuzeigen. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Stimmvollmachten auf sich bündeln. Jede Vollmacht ist bis zum Beginn der Versammlung schriftlich der Versammlungsleitung zu übergeben. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Art der Abstimmung (schriftlich oder durch Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Für Wahlen gilt folgendes: Der Versammlungsleiter bestimmt, welches der nachfolgenden Wahlverfahren zur Anwendung kommt:
 - (a) Jeder zu vergebende Posten wird einzeln gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - (b) Sind mehrere Posten zu vergeben, können alle Posten in einem Wahlgang vergeben werden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Posten zu vergeben sind. Die Posten werden nach der im Rahmen des Wahlgangs erreichten relativen Stimmenmehrheit vergeben, d. h. dass die Personen entsprechend der Anzahl der erzielten Stimmen aufgelistet werden und diejenigen Personen gewählt sind, die im Rahmen des Wahlgangs die meisten Stimmen erhalten haben – sind vier Posten zu vergeben, sind die ersten vier Personen auf der Liste gewählt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch die von der Versammlungsleitung bestimmte Protokollführerin schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, Teilnehmerliste sowie die gefassten Beschlüsse mit den dabei erzielten Mehrheitsverhältnissen (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen) zu enthalten. Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf natürlichen Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch zwingende gesetzliche Regelung oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Organisation der Geschäftsstelle des Vereins regelt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für eine Dauer von drei Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweils gewählte Vorstand im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Restdauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und zwei stellvertretende Sprecherinnen. Die Sprecherin erfüllt organisatorische Aufgaben wie die Einladung zu und Leitung von Vorstandssitzungen, die Protokollierung von Vorstandsbeschlüssen, die Einladung zu Kuratoriumssitzungen oder die Leitung von Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Einmal je Kalenderquartal soll eine Sitzung des Vorstands stattfinden, zu der die Sprecherin - im Verhinderungsfall eine ihrer Stellvertreterinnen - per Email mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die der Sprecherin des Vorstands zuletzt bekannt gegebenen Email-Adressen der Vorstandsmitglieder gerichtet wurde. Bei Beschlussunfähigkeit einer ordnungsgemäß geladenen Vorstandssitzung kann mit einer Frist von einer Woche eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser „zweiten“ Vorstandssitzung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sprecherin.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Wege des Umlaufverfahrens fassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat schriftlich, per Telefax, per Textform (z. B. Email) oder telefonisch und unter Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstands zu erfolgen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind (nicht als Wirksamkeitserfordernis) durch die Sprecherin – im Verhinderungsfall durch eine der Stellvertreterinnen - zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung (im Falle eines Beschlusses außerhalb einer Sitzung den Zeitraum und Weg der Beschlussfassung), die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse mit den dabei erzielten Mehrheitsverhältnissen (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen) zu enthalten.“

§ 12 Kuratorium

- (6) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums wird durch den Vorstand bestimmt, der die Mitglieder des Kuratoriums jeweils mit deren Zustimmung auf unbestimmte Zeit beruft. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht zugleich Mitglied des Vereins sein. Die Stellung als Mitglied des Kuratoriums endet durch jederzeit mögliche(n) Amtsniederlegung oder Widerruf durch den Vorstand.
- (7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (8) Sitzungen des Kuratoriums werden durch die Sprecherin des Vorstands schriftlich oder in Textform (z. B. per Email) mit angemessener Frist einberufen und geleitet. Alle Mitglieder des Vorstands haben das Recht, den Sitzungen des Kuratoriums beizuwohnen und an Diskussionen teilzunehmen.

VI. Sonstige Satzungsbestimmungen

§ 13 Sponsoren

Der Verein bemüht sich neben den Mitgliedsbeiträgen um die Einwerbung von Sponsorengeldern. Eingeworbene Sponsorengelder stehen dem Verein zur Erfüllung seiner Zwecke zu.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Patentorchesters „Musica 2000 e. V.“ (Amtsgericht München VR 14309), der es unmittelbar und ausschließlich für ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (9) Der Verein wird bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Vorverein geführt. Der Verein kann seine Tätigkeit bereits aufnehmen und Rechtsgeschäfte tätigen.
- (10) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB ist zu Satzungsänderungen berechtigt, soweit bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegenstehen und dies zur Beseitigung eines solchen Hindernisses erforderlich ist. Diese Änderungen dürfen weder den Zweck des Vereins wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.